

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Vertragsabschluss

1. Für die Bestellungen der Firma LCTech GmbH (künftig AG genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Auftragnehmer (künftig AN genannt). Lieferbedingungen des AN gelten nur, wenn sie vom AG ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Die Ausführung der Bestellung bedeutet ein Anerkenntnis dieser Einkaufsbedingungen.
2. Bestellungen des AG sind nur verbindlich, wenn sie in Schrift- oder Textform durch die bestellende Einkaufsabteilung erfolgen. Änderungen oder Ergänzungen können nur durch die bestellende Einkaufsabteilung oder die Geschäftsführung erklärt werden. Von den Bestelltexten, -zeichnungen oder -stücklisten des AG abweichende Materialien dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn dies schriftlich vom AG genehmigt wird.
3. Der AN muss dem AG die Annahme der Bestellung innerhalb von 14 Tagen bestätigen. Sollte der AN nicht innerhalb dieser Frist bestätigen, so ist der AG nicht mehr an die Bestellung gebunden.
4. Der AN hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den AG nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.
5. Rechnungen, Lieferscheine, Versandanzeigen und Prüfzeugnisse müssen Bestellnummer, Positionsnummer und Teilenummer des AG tragen. Der AG ist berechtigt, Rechnungen, auf denen diese Angaben fehlen, zurückzuweisen.
6. Als Bestandteil der Lieferung, sofern es sich um Maschinen im Sinne der EU-Maschinenrichtlinie handelt (89/392/EWG), ist die entsprechende Konformitäts- bzw. Herstellererklärung unaufgefordert mitzuliefern, andernfalls gilt die Lieferung als nicht erfüllt. Sinngemäß gilt dies auch für die Lieferung von Produkten, für welche weitere Richtlinien der EU in Zukunft gültig werden.

II. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich – zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer – frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Ist ein Preis "ab Werk" oder "ab Lager" vereinbart, übernimmt der AG nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt der AN. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

III. Ursprungsnachweise

1. Vom AG angeforderte Ursprungsnachweise (z. B. Lieferantenerklärungen) wird der AN mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.
2. Sofern Drittlands-Ware geliefert wird, ist der AN verpflichtet, dies auf den Lieferpapieren anzuzeigen. Erfolgt keine Mitteilung, geht der AG davon aus, dass die ihm vorliegende Lieferantenerklärung Gültigkeit hat.

IV. Termine

1. Erkennt der AN, dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dies dem AG unverzüglich mündlich und schriftlich mitzuteilen.
2. Bei Verzug des AN kann der AG nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die vom AN noch nicht erbrachte Lieferung / Leistung durch einen Dritten zu Lasten des AN durchführen lassen.
3. Alle durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehenden Kosten hat der AN zu ersetzen.
4. Pönale (Konventionalstrafe) - Sollten Kundenaufträge des AG pönalisiert sein, wird der AN bei Lieferverzug mit der vereinbarten Pönale belastet. Der AN wird in der Bestellung darauf hingewiesen.

V. Gewährleistung

1. Die Lieferung muss qualitativ dem Verwendungszweck, sowie den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände entsprechen. Der AN bestätigt, dass nur exakt kontrollierte Ware geliefert wird. Der AN hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende, Qualitätskontrolle durchzuführen.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit nicht anders vereinbart, 24 Monate ab Inbetriebnahme des Erzeugnisses des AGs beim Endkunden, in das die Lieferung des AN integriert ist, jedoch längstens 36 Monate. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um Stillstandszeiten des Erzeugnisses, die durch die Nachbesserung des AN entstehen. Für im Rahmen der Nachbesserung reparierte oder ersetzte Teile gilt eine Gewährleistung von 12 Monaten; sie dauert jedoch mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäß Satz 1.
3. Alle Motoren, Geräte und Maschinen müssen für Dauerbetrieb (24 Stunden/Tag) ausgelegt sein. Der AN muss Ausföhrung und Qualität seiner an den AG zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik ausrichten und ihn auf mögliche Verbesserungen sowie technische Änderungen hinweisen.
4. Der AG führt eine Wareneingangskontrolle im Hinblick auf offensichtliche Mängel (Beschädigung der Transportverpackung, o. Ä.) durch. Verborgene Mängel werden gerügt, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Der AN verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge für alle, innerhalb von vierzehn Tagen ab Feststellung, gerügten Mängel. Bei Mängeln erfolgt die Zahlung abzüglich des 2,5fachen Betrages der zur Nachbesserung erforderlich ist. Vereinbarte Skonti bleiben unberührt.
5. Während der Gewährleistungspflicht gerügte Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, hat der AN nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich - einschließlich Nebenkosten - zu beseitigen. Ist dies nicht möglich oder ist dem AG die Annahme ausgebesserter Teile nicht zumutbar, so hat der AN die mangelhaften Teile kostenfrei durch einwandfreie zu ersetzen. Falls der AN den Bestellgegenstand direkt zum Endkunden des AGs geliefert hat, hat die Mängelbeseitigung beim Endkunden zu erfolgen.
6. In dringenden Fällen, oder wenn der AN seiner Gewährleistungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt, kann der AG die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers, und unbeschadet dessen Gewährleistungsverpflichtung, selbst treffen. Mit Ausnahme dringender Fälle wird der AN vor Durchführung der Maßnahmen benachrichtigt.
7. Ist eine Nachbesserung nicht möglich oder unzumutbar, so bleibt das Recht auf Rücktritt oder Minderung unberührt.
8. Der Gewährleistungsanspruch verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in einem Jahr, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungspflicht.
9. Der AN hat eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung abzuschließen.
10. Der AN stellt die Ersatzteilversorgung nach Auslaufen der jeweiligen Bauserie für mind. 5 Jahre sicher. Für diesen Zeitraum werden auch die zur Ersatzteilerfertigung benötigten Fertigungsmittel aufbewahrt. Die Aufbewahrungspflicht erlischt nach Ablauf dieser Frist und schriftlicher Zustimmung durch den AG. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Dem AG wird ein Vorkaufsrecht für die Fertigungsmittel und –unterlagen eingeräumt.

VI. Zeichnungen und andere Unterlagen

1. Sofern nach DIN oder sonstigen Spezifikationen bestellt wird, gilt immer die zum Bestellzeitpunkt gültige neueste Ausgabe der zugrunde gelegten Norm/Spezifikation.
2. Durch die Zustimmung des AGs zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des AN im Hinblick auf die Lieferung nicht berührt. Soweit der AN nicht schriftlich widerspricht, gilt dies auch für Vorschläge und Empfehlungen des AGs sowie für zwischen AN und AG besprochene Änderungen.
3. Die dem AN übergebenen Zeichnungen bzw. Fertigungsunterlagen werden ihm als Eigentum des AGs ausschließlich zur Durchführung der Aufträge anvertraut; die Urheberrechte bleiben beim AG. Die Unterlagen sind nach Beendigung der Arbeiten zurückzugeben. Der AN ist nicht berechtigt, dieselben unmittelbar oder mittelbar als Unterlagen für Lieferungen an Dritte zu verwenden. Eine Weitergabe der Fertigungsunterlagen an Dritte im Original oder durch Vervielfältigung ist nur statthaft, soweit es für die Vertragserfüllung erforderlich ist.

4. Alle Ausführungsunterlagen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Modelle, usw., die dem AN überlassen worden sind, bleiben Eigentum des AGs und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Bei Beschädigungen oder Abhandenkommen der zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Gesenke und Vorrichtungen, usw. haftet der AN.
5. Der AG behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigten Zeichnungen und an von ihm entwickelten Verfahren vor.
6. Zeichnungen und Stücklisten müssen mit der Lieferung an den AG zurückgesandt werden. Andernfalls wird vom Rechnungsbetrag ein Einbehalt vorgenommen, der dem zweifachen Wert der Zeichnungen und Stücklisten entspricht, bis diese an den AG zurückgegeben wurden.
7. Werkszeugnisse/Datenblätter - Sollten Werkszeugnisse oder Datenblätter in den Bestellungen gefordert sein, so ist dies Bestandteil der Bestellung. Ware, für welche die geforderte Dokumentation nicht beigebracht werden kann, ist für den AG wertlos und somit wurde die ordnungsgemäße Leistung nicht erbracht. In diesem Falle tritt die Regelung gem. IV/3 in Kraft.
8. Weitergabe an Dritte - Der AN ist nicht berechtigt, den erteilten Auftrag ganz oder teilweise an einen anderen Unternehmer ohne die schriftliche Zustimmung des AGs weiter zu vergeben. Sollte der AN ohne die schriftliche Zustimmung des AGs dennoch an Dritte Arbeiten weitergeben, so kann der AG nach vorheriger Abmahnung von diesem Vertrag zurücktreten.
9. Bei der Bestellung von Pumpen, Aggregaten, elektrischen od. elektronischen Bauteilen ist spätestens bei Lieferung eine Produktdokumentation (Betriebsanleitung, Datenblätter und, soweit zutreffend, Konformitätserklärung bzw. Einbauerklärung für unvollständige Maschinen, Baumusterprüfbescheinigung) als ungeschütztes PDF und in allen verfügbaren Sprachen an folgende E-Mail Adresse zu schicken: info@LCTech.de.
Falls die Dokumentation in eine nicht verfügbare Amtssprache übersetzt werden muss, so ist eine bearbeitbare Datei (Word od. Framemaker) zur Verfügung zu stellen.

VII. Vertragsstrafe

Werden beigestellte Fertigungsunterlagen vom AN oder von dessen Subunternehmern unberechtigt verwertet, so zahlt der AN, vorbehaltlich der Geltendmachung höherer Schadensersatzansprüche, eine Vertragsstrafe in Höhe des Verkaufspreises der nach den Unterlagen hergestellten Gegenstände. Vorstehende Verpflichtung muss der AN bei der Erteilung von Aufträgen an Unterlieferanten gleichlautend weitergeben.

VIII. Gefahrstoffe

Sollten in der Lieferung Gefahrenstoffe enthalten sein, so müssen die DIN/EN-Sicherheitsdatenblätter mitgeliefert werden.

IV. Liefer- und Versandvorschriften

1. Die angegebenen Liefer- und Versandvorschriften sind zu beachten.
2. Bei Abschluss einer Transportversicherung ist die Zustimmung des AGs erforderlich.
3. Jeder Sendung bzw. Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, auf dem die genauen Bestelldaten, Maße, Brutto- und Nettogewichte anzugeben sind.
4. Bei Sendungen im Auftrag des AGs an eine andere Empfangsanschrift ist eine Versandanzeige an den AG zu richten.
5. Der AN hat die Verpackungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des AN.
6. Der Wareneingang des AGs kann eine nicht recyclingfähige Transportverpackung (siehe Verpackungsverordnung vom 06.12.91) auf Kosten des AN zurückweisen.
7. Wird die Ware auf EUR-Paletten, oder sonstigen tauschfähigen, Lademitteln versandt, so ist der Spediteur zur Annahme von Lademitteln im Austausch zu verpflichten.
8. Die Anerkennung von Mehrlieferungen behält sich der AG vor, Minderlieferungen sind nicht gestattet.
9. Geschäftszeiten: Montag mit Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13.00 bis 16:00 Uhr.
10. Anlieferungen von Waren, die vor dem Betriebsgelände abgelegt werden, oder nicht von einem Beauftragten des AGs entgegengenommen werden, sind nicht gestattet. Besuche sind vorher telefonisch zu vereinbaren.

X. Zahlung

1. Zahlung erfolgt nach Wahl des AGs in 14 Tagen mit 2 % Skonto nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung und der Ware oder in 30 Tagen netto, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind. Zahlungen gelten nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Lieferung.
2. Der AG ist berechtigt, gegen die Forderungen, die dem AN gegen den AG zustehen, mit allen Forderungen aufzurechnen, die dem AG gegen den AN zustehen und die gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Der AN ist nicht berechtigt, ohne vorherige Einwilligung des AGs Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

XI. Geheimhaltung und Datenschutz

Der AN ist verpflichtet, übergebene technische und kaufmännische Unterlagen sowie sonstige Informationen streng vertraulich zu behandeln und seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Ende der Zusammenarbeit. Der AN erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass auftragsbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bearbeitet und gespeichert werden.

XI. Schutzrechte Dritter

Der AN erklärt, dass die dem Kaufvertrag zugrundeliegenden Gegenstände und Entwicklungsverfahren frei sind von in- und ausländischen Schutzrechten Dritter. Der AN haftet dafür, dass bei der Ausführung des Auftrages und durch die Lieferung und Benutzung des Liefergegenstandes Schutzrechte Dritter, insbesondere soweit sie auf Patenten, Gebrauchs- oder Geschmacksmustern, Urheber- oder Wettbewerbsrechten beruhen, nicht verletzt werden. Er ist verpflichtet, den AG und dessen Kunden von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz des AGs.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des für den AG allgemein zuständigen Gerichtes. Der AG kann jedoch den AN auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
3. Für die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG).

Stand: Februar 2017